

**Gesetz über die
Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft**

(Gerichtsorganisationsgesetz)

vom

Der Kantonsrat von Appenzell A. Rh.

*gestützt auf Art. 94 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Appenzell A. Rh.
vom 30. April 1995¹*

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden und enthält allgemeine Vorschriften über das Gerichtsverfahren.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundesrechts und von Staatsverträgen.

Art. 2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten richten sich nach der Gesetzgebung über die Zivil-
Straf- und Verwaltungsrechtspflege².

¹ KV, bGS 111.1

² Schweizerische Zivilprozessordnung, ZPO, SR; Schweizerische Strafprozessordnung, StPO, SR, Schweizerische Jugendstrafprozessordnung, JStPO, SR, Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, VRPG, bGS 143.1; EG zur ZPO, bGS 231.1; EG zur StPO, bGS 321.1

Art. 3 Gerichtsbehörden

Die Gerichtsbarkeit im Kanton Appenzell A. Rh. wird ausgeübt durch¹:

- a) die Schlichtungsbehörden;
- b) das Kantonsgericht;
- c) das Obergericht.

Art. 4 Wählbarkeit

¹ Als Mitglied, Präsidentin oder Präsident einer Gerichtsbehörde ist auch wählbar, wer noch keinen Wohnsitz im Kanton hat.

² Nach ihrer Wahl hat die Gerichtsperson spätestens auf den Zeitpunkt des Amtsantrittes im Kanton Wohnsitz zu nehmen.

³ Der Kantonsrat kann in besonderen Situationen und für eine bestimmte Zeit Gerichtspersonen wählen, die keinen Wohnsitz im Kanton haben.

Art. 5 Strafverfolgungsbehörden

Für die Strafverfolgung verantwortlich sind:

- a) die Polizeiorgane²;
- b) die Staatsanwaltschaft³;
- c) die Jugendanwaltschaft⁴.

II. Schlichtungsbehörden**A. Vermittlerämter****Art. 6** Kreise, Aufgaben

¹ Im Kanton Appenzell A. Rh. bestehen folgende Vermittleramtskreise:

- a) Kreis 1 umfassend die Gemeinden Herisau, Urnäsch, Schwellbrunn, Hundwil, Stein, Schönengrund und Waldstatt,

¹ vgl. Art. 94 Abs. 1 KV

² Art. 12 lit. a StPO, SR

³ Art. 12 lit. b StPO

⁴ Art. 6 JStPO, SR

()

()

- b) Kreis 2 umfassend die Gemeinden Teufen, Bühler, Gais, Speicher und Trogen,
- c) Kreis 3 umfassend die Gemeinden Rehetobel, Wald, Grub, Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg, Walzenhausen und Reute.

² Die Vermittlerämter führen Schlichtungsversuche im Sinne des Bundesrechts durch. In den vom Bundesrecht vorgesehenen Fällen unterbreiten sie den Parteien einen Urteilsvorschlag oder fällen einen Entscheid¹.

Art. 7 Wahl

¹ Der Regierungsrat wählt für jeden Vermittleramtskreis eine Vermittlerin oder einen Vermittler und deren Stellvertretung.

² Er kann eine Person als Vermittler für mehrere Kreise wählen.

³ Er setzt die Entschädigung an die Vermittlerämter fest.

Art. 8 Verhinderung

Sind die Vermittlerin oder der Vermittler und deren Stellvertretung an der Ausübung des Amtes verhindert, so bestellt der Regierungsrat eine ausserordentliche Stellvertretung.

B. Schlichtungsstelle für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtverhältnisse

Art. 9 Kantonale Schlichtungsstelle

Für den ganzen Kanton besteht eine Schlichtungsstelle für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtverhältnisse. Sie ist Schlichtungsbehörde im Sinne des Bundesrechts².

¹ Art. 197 ff. ZPO, SR

² Art. 274 a, 301 OR, SR 220; Art. 200 Abs. 1 ZPO

Art. 10 Wahl, Entschädigung

¹ Der Regierungsrat wählt die erforderliche Anzahl Mitglieder der Schlichtungsstelle und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.

² Er setzt die Entschädigung an die Mitglieder und das Präsidium fest.

Art. 11 Besetzung

Die Schlichtungsstelle berät und entscheidet in einer Besetzung von drei Mitgliedern, nämlich

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten,
- b) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Vermieter bzw. Verpächter,
- c) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mieter bzw. Pächter.

Art. 12 Sekretariat

¹ Das Departement Sicherheit und Justiz führt das Sekretariat.

² Die Sekretärin oder der Sekretär hat beratende Stimme und ein Antragsrecht.

C. Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben**Art. 13** Kantonale Schlichtungsstelle

Für den ganzen Kanton besteht eine Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben. Sie ist Schlichtungsbehörde bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz ¹.

Art. 14 Wahl, Entschädigung

¹ Der Regierungsrat wählt die erforderliche Anzahl Mitglieder der Schlichtungsstelle und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.

² Er setzt die Entschädigung an die Mitglieder und das Präsidium fest.

¹ Art. 11 Gleichstellungsgesetz, GIG SR 151.1; Art. 200 Abs. 2 ZPO

Art. 15 Besetzung

Die Schlichtungsstelle berät und entscheidet in einer Besetzung von drei Mitgliedern, in der beide Geschlechter vertreten sind, nämlich

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten,
- b) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Arbeitgeber,
- c) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Arbeitnehmer.

Art. 16 Sekretariat

¹ Das Departement Sicherheit und Justiz führt das Sekretariat.

² Die Sekretärin oder der Sekretär hat beratende Stimme und ein Antragsrecht.

III. Gerichte**A. Kantonsgericht****Art. 17** Aufgaben

¹ Das Kantonsgericht ist erstinstanzliches Gericht in der Zivil- und Strafrechtspflege.

² Es ist kantonales Zwangsmassnahmen- und Jugendgericht¹.

³ Zuständigkeiten und Verfahren richten sich nach der Schweizerischen Zivilprozess-, der Schweizerischen Strafprozess- und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung sowie den kantonalen Einführungs-
lassen dazu².

¹ Art. 18 StPO, Art. 7 lit. b JStPO

² EG zur ZPO, bGS 231.1; EG zur StPO, bGS 321.1

Art. 18 Zusammensetzung

Das Kantonsgericht besteht aus der vollamtlichen¹ Präsidentin oder dem vollamtlichen Präsidenten, mindestens zwei weiteren vollamtlichen Richterinnen oder Richtern und mindestens sechs weiteren Mitgliedern².

Art. 19 Wahl

¹ Der Kantonsrat wählt die voll- und nebenamtlichen Mitglieder des Kantonsgerichts.

² Aus der Mitte der vollamtlichen Richterinnen und Richter wählt er die Präsidentin oder den Präsidenten des Kantonsgerichts.

Art. 20 Wählbarkeitsvoraussetzungen

³ Wählbar als vollamtliche Richterin oder Richter ist, wer über eine abgeschlossene juristische Ausbildung an einer schweizerischen Universität (Lizentiat, Master) oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

Art. 21 Anstellungsbedingungen

Für die Anstellungsbedingungen der Präsidentin resp. des Präsidenten und der vollamtlichen Richterinnen und Richtern gilt die Verordnung über die Anstellung und Besoldung von voll- und hauptamtlichen Richterinnen und Richtern sowie die Entschädigung an nebenamtliche Richterinnen und Richter³.

Art. 22 Organisation

¹ Das Kantonsgericht führt zu Beginn einer neuen Amtsdauer eine konstituierende Sitzung durch und nimmt die Wahlen vor. Es bestellt aus seiner Mitte:

1. eine vollamtliche Richterin oder einen vollamtlichen Richter als Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten,

¹ vollamtlich bedeutet mit einem Beschäftigungsgrad von 100%

² Vgl. Art. 94 Abs. 1 lit. c KV, bGS 111.1

³ bGS 145.12

2. die Abteilungen, bestehend aus je einer vollamtlichen Richterin oder einem vollamtlichen Richter als Vorsitzender oder Vorsitzendem und zwei weiteren Richterinnen und Richtern,
3. die Stellvertreter der Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen,
4. die Ersatzrichter der einzelnen Abteilungen,
5. die Stellvertreter der Einzelrichter.

² Das Kantonsgericht bestimmt den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Abteilungen und der Einzelrichter. Die Wahlen und die Zuständigkeitsordnung sind zu veröffentlichen.

³ Das Kantonsgericht fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.

⁴ Lässt sich eine Abteilung mit den ihr zugeteilten Mitgliedern und Ersatzmitgliedern nicht oder nicht vollständig besetzen, so wird sie aus der Zahl der übrigen Richter ergänzt.

Art. 23 Besetzung

Das Kantonsgericht erledigt Streitsachen, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, in Dreierbesetzung.

Art. 24 Einzelrichterinnen und Einzelrichter

¹ Die vollamtlichen Richterinnen und Richter sind nach den besonderen Zuständigkeitsvorschriften als Einzelrichter tätig.

Art. 25 Geschäftsleitung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsgerichts besorgen die Geschäftsleitung des Gesamtgerichts. Sie oder er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die administrativ nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere für

- a) die Erstellung des Jahresbudgets,

()

()

- b) die jährliche Erstattung des Rechenschaftsberichts und der Jahresstatistik an das Obergericht,
- c) die Ausübung der Funktion des Arbeitgebers im Sinne von Art. 9 Abs. 2 des Personalgesetzes,
- d) die Zuweisung der Fälle/Geschäfte an die Abteilungen und die Einzelrichter zur Sicherstellung einer ausgeglichenen Arbeitslast,
- e) die Leitung der Gesamtgerichtssitzungen,
- f) die Sicherstellung des Ausbildungswesens,
- g) die Vertretung des Kantonsgerichts nach Aussen,
- h) die Organisation von Archiv und Bibliothek.

²Die Präsidentin oder der Präsident kann einzelne Geschäftsleitungsaufgaben an Richterinnen oder Richter oder an Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber delegieren.

B. Obergericht

Art. 26 Aufgaben

¹ Das Obergericht

- a) beurteilt die zivilrechtlichen Angelegenheiten, für die eine einzige kantonale Instanz zuständig ist¹;
- b) ist Berufungs- und Beschwerdeinstanz in der Zivilrechtspflege²;
- c) ist Beschwerde- und Revisionsinstanz in der nationalen Schiedsgerichtsbarkeit³;
- d) ist Berufungs- und Beschwerdeinstanz in der allgemeinen Strafrechtspflege und in Jugendstrafsachen⁴;
- e) behandelt als Aufsichtsbehörde Beschwerden gemäss dem Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs⁵ und dem Bundesgesetz über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts⁶;
- f) beurteilt Verwaltungsstreitigkeiten in letzter Instanz⁷;
- g) ist kantonales Versicherungsgericht als einzige Instanz zur Beurteilung von Beschwerden aus dem Bereiche der Sozialversicherungen⁸;
- h) ist einzige kantonale Instanz für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung⁹,

¹ Art. 5-8 ZPO

² Art. 308 ff., 319 ff. ZPO

³ Art. 356 Abs. 1, 390 Abs. 1 ZPO

⁴ Art. 393 ff., 398 ff. StPO, 7 lit. c und d JStPO

⁵ SchKG, SR 281.1

⁶ SR 282.11

⁷ Art. 94 Abs. 1 lit. d KV

⁸ Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, SR 830.1, Art. 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG, SR 831.40

⁹ Art. 7 ZPO

i) beurteilt weitere ihm durch die Spezialgesetzgebung als Zivil-, Straf- oder Verwaltungsgericht übertragene Streitfälle.

² Es entscheidet in jedem Falle als oberes Gericht im Sinne von Art. 75 Abs. 2 und Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht.¹

Art. 27 Zusammensetzung

Das Obergericht besteht aus höchstens 18 von den Stimmberechtigten gewählten Richterinnen und Richtern².

Art. 28 Präsidium

Der Kantonsrat wählt aus der Mitte der Oberrichterinnen und Oberrichter die vollamtliche Präsidentin oder den vollamtlichen Präsidenten³.

Art. 29 Vizepräsidium

¹ Der Kantonsrat wählt aus der Mitte der Oberrichterinnen und Oberrichter die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten⁴.

² Im Wahlbeschluss für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten setzt der Kantonsrat gleichzeitig den Beschäftigungsgrad für das Vizepräsidium fest.

Art. 30 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Wählbar ins Präsidium und Vizepräsidium des Obergerichts ist, wer über eine abgeschlossene juristische Ausbildung an einer schweizerischen Universität (Lizentiat, Master) oder über eine gleichwertige Ausbildung sowie über das Anwaltspatent verfügt.

¹ BGG, SR 173.110

² Art. 94 Abs. 1 lit. d KV

³ Art. 73 Abs. 1 lit. a^{bis} KV

⁴ Art. 73 Abs. 1 lit. a^{bis} KV

Art. 31 Anstellungsbedingungen

Die Anstellungsbedingungen der Präsidentin resp. des Präsidenten und der Vizepräsidentin resp. des Vizepräsidenten regelt der Kantonsrat¹.

Art. 32 Organisation

¹ Das Obergericht führt zu Beginn einer neuen Amtsdauer eine konstituierende Sitzung durch und nimmt die Wahlen vor. Es bestellt aus seiner Mitte:

1. die vier Abteilungen, bestehend aus Präsidentin oder Präsident respektiv Vizepräsidentin oder Vizepräsident als Vorsitzender oder Vorsitzendem und vier weiteren Richterinnen und Richtern,
2. die Stellvertreter der Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen;
3. die Ersatzrichter der einzelnen Abteilungen;
4. die Stellvertreter der Einzelrichter;
5. die drei Mitglieder der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs, aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten, sowie zwei Ersatzmitglieder.

² Das Obergericht bestimmt den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Abteilungen und der Einzelrichter. Die Wahlen und die Zuständigkeitsordnung sind zu veröffentlichen.

³ Das Obergericht fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.

⁴ Lässt sich eine Abteilung mit den ihr zugeteilten Mitgliedern und Ersatzmitgliedern nicht oder nicht vollständig besetzen, so wird sie aus der Zahl der übrigen Richter ergänzt.

Art. 33 Besetzung, Vorsitz

¹ Das Obergericht erledigt Streitsachen, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, in Fünferbesetzung.

¹ bGS 145.12

² Präsidentin oder Präsident bzw. Vizepräsidentin oder Vizepräsident führen den Vorsitz in den Abteilungen.

Art. 34 Einzelrichter

Präsidentin oder Präsident sowie Vizepräsidentin oder Vizepräsident sind nach den besonderen Zuständigkeitsvorschriften als Einzelrichter tätig.

Art. 35 Geschäftsleitung

Für die Geschäftsleitung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Obergerichts gilt Art. 25 dieses Gesetzes sinngemäss.

Art. 36 Nebenbeschäftigung

Der Präsident oder die Präsidentin sowie der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin dürfen im Kanton Appenzell A. Rh. nicht als Anwältin oder Anwalt tätig sein.

C. Gerichtsschreiber**Art. 37 Aufgaben**

¹ Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind Aktuare der Gerichtsabteilungen und Kommissionen.

² Sie führen an Gerichtssitzungen, Augenscheinen und Beweisabnahmen das Protokoll, verfassen die Gerichtsentscheide und nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Urteilsberatungen teil.

³ Sie können generell oder im Einzelfall ermächtigt werden, prozessleitende Anordnungen und Verfügungen zu erlassen und Einvernahmen durchzuführen.

⁴ Sie können zur Unterstützung der Einzelrichter beigezogen werden.

⁵ Das Gesetz kann ihnen weitere Aufgaben übertragen.

⁶ Sind an einem Gericht mehrere Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber tätig, kann eine Geschäftsleitung der Gerichtskanzlei bezeichnet werden.

Art. 38 Anstellung und Entlassung

Die Anstellung und Entlassung von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern erfolgt im Einverständnis mit der betroffenen voll- oder teilamtlichen RichterIn oder dem betroffenen voll- oder teilamtlichen Richter.

D. Weibeldienst**Art. 39** Gerichtsweibel

Die Gerichte stellen Weibel in der erforderlichen Anzahl an.

Art. 40 Aufgaben

¹ Der Gerichtsweibel besorgt die Wartung an den Gerichtssitzungen sowie alle ihm sonst zugewiesenen Geschäfte.

² Er steht unter der Aufsicht der Gerichtspräsidenten.

IV. Staatsanwaltschaft**Art. 41** Aufgaben

Die Staatsanwaltschaft ist für die Strafverfolgung verantwortlich.

Art. 42 Zusammensetzung

Sie besteht aus der leitenden Staatsanwältin oder dem leitenden Staatsanwalt, der erforderlichen Anzahl Staatsanwälten, der erforderlichen Anzahl Jugendanwältinnen oder Jugendanwälten, sowie weiteren Personen,

denen der Regierungsrat beschränkte staatsanwaltliche oder jugendanwaltliche Befugnisse übertragen kann¹.

Art. 43 Wahlbehörde

¹ Der Regierungsrat wählt die leitende Staatsanwältin oder den leitenden Staatsanwalt, die übrigen Staatsanwälte und die Jugendanwältin oder den Jugendanwalt.

² Für die Anstellung des übrigen Personals der Staatsanwaltschaft gelten die Bestimmungen des Personalgesetzes.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 44 Ausstand

Ist ein Ausstandsgrund² streitig, so entscheidet:

- a) gegenüber einem Vermittler die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts,
- b) gegenüber einem Mitglied der Schlichtungsstelle für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtverhältnisse die Schlichtungsstelle unter Beizug eines Ersatzmitgliedes,
- c) gegenüber einem Mitglied der Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben die Schlichtungsstelle unter Beizug eines Ersatzmitgliedes,
- d) gegenüber den Einzelrichtern, Mitgliedern und Gerichtsschreibern des Kantonsgerichts und des Obergerichts das betreffende Gericht unter Beizug eines Ersatzmitgliedes,
- e) bei Beschlussunfähigkeit der Schlichtungsbehörden und des Kantonsgerichts das Obergericht;

¹ Art. 311 Abs. 1, Art. 352 Abs. 1 StPO

² vgl. Art. 45 ff. ZPO; Art. 56 ff. StPO; Art. 3 JStPO, Art. 8 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRPG, bGS 143.1

- f) bei Beschlussunfähigkeit des Obergerichts die von der Justizkommission des Kantonsrats zu wählende Anzahl ausserordentlicher Ober-
richterinnen und Obergerichte.

Art. 45 Richterliche Unabhängigkeit

¹ Die Gerichte sind in der Rechtsprechung unabhängig und nur an das
Recht gebunden.

² Ein Rückweisungsentscheid bindet die untere Instanz.

Art. 46 Gesetzmässige Zusammensetzung

¹ Die Gerichte haben in gesetzmässiger Zusammensetzung Recht zu
sprechen.

² Ändert die Zusammensetzung des Gerichts während des Verfahrens, so
ist dies den Beteiligten mitzuteilen.

Art. 47 Stimmabgabe

¹ Jedes Gerichtsmitglied hat seine Stimme abzugeben.

² Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Art. 48 Zirkularbeschlüsse

¹ Die Gerichte können auf dem Zirkularweg entscheiden, wenn das Ge-
setz keine Verhandlung vorschreibt.

² Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit und sind als solche zu
bezeichnen.

Art. 49 Zuweisung an Kollegialgericht

Die Einzelrichter können Fälle, die grundsätzlich in ihre Zuständigkeit fal-
len, mit Verfügung dem Kollegialgericht zuweisen, wenn dies aufgrund
der besonderen Bedeutung des Verfahrens gerechtfertigt erscheint und
die Parteien nicht Einspruch erheben.

Art. 50 Unzuständiges Gericht

¹ Eingaben an ein unzuständiges Gericht werden an die zuständige Behörde überwiesen, sofern diese bekannt ist. Der Absender ist zu benachrichtigen.

² Ist die zuständige Behörde nicht bekannt, wird die Eingabe an den Absender zurückgeschickt.

Art. 51 Amtssprache

¹ Amtssprache ist Deutsch.

² Ist Richtern, Parteien und mitwirkenden Dritten eine andere Sprache verständlich, kann das Gericht ihre Verwendung zulassen.

Art. 52 Öffentlichkeit der Verhandlungen

¹ Die Verhandlungen vor den Gerichten sind öffentlich¹.

² Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen:

- a) vor den Schlichtungsbehörden mit Ausnahme von Art. 203 Abs. 3 ZPO;
- b) in Prozessen aus Ehe-, Verwandtschafts-, Erwachsenenschutz- und Partnerschaftsrecht;
- c) vor dem Zwangsmassnahmegericht;
- d) bei Sexualdelikten auf Antrag des Opfers;
- e) in der Jugendstrafrechtspflege; vorbehalten bleibt Art. 39 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht²;
- f) wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder schutzwürdige Privatinteressen es erfordern.

³ Die Parteien können auf eine mündliche öffentliche Verhandlung verzichten.

¹ Vgl. Art. 67 Abs. 3 KV

² JStG, SR 311.1

⁴ Der oder die Vorsitzende kann im Falle des Ausschlusses der Öffentlichkeit einzelne Personen zulassen, wenn ein begründetes Interesse geltend gemacht wird und aus ihrer Anwesenheit keine Nachteile erwachsen.

Art. 53 Urteilsberatung

Die Urteilsberatung der Gerichte ist nicht öffentlich.

Art. 54 Frist für Urteilsbegründung

¹ Urteile, gegen die ein Rechtsmittel angemeldet worden ist, sind spätestens innert 90 Tagen seit der Ausfällung zu begründen und den Parteien zu eröffnen.

² Für komplizierte Fälle kann die oder der zuständige Vorsitzende diese Frist erstrecken.

Art. 55 Presse

¹ Das Obergericht kann für die Gerichte eine Akkreditierung von Pressevertretern vorsehen.

² Die Gerichte können der Presse besondere Plätze zuweisen.

³ Sie können akkreditierten Gerichtsberichterstatern beschränkte Akteneinsicht gewähren. Das Obergericht erlässt dazu Weisungen.

⁴ Die Gerichte können akkreditierte Gerichtsberichterstatter zu nicht öffentlichen Verhandlungen zulassen, wenn öffentliche und schutzwürdige private Interessen nicht beeinträchtigt werden.

Art. 56 Veröffentlichungen

¹ Die Gerichte können Entscheide von allgemeinem Interesse in geeigneter Weise bekannt geben.

² Das Obergericht veröffentlicht jährlich wichtige Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung.

³ Die Namen der Beteiligten werden in der Regel nicht genannt.

Art. 57 Verantwortlichkeit

Die Mitglieder des Obergerichts können wegen Verbrechen oder Vergehen im Amt nur verfolgt werden, wenn eine Mehrheit des Kantonsrates dazu die Ermächtigung erteilt. In diesem Falle bestimmt der Kantonsrat das weitere Verfahren¹.

VI. Ordnungsstörungen**Art. 58** Gerichtspolizei

¹ Die oder der Vorsitzende der Kollegialgerichte sowie die Einzelrichter sorgen für den ungestörten Gang der Verhandlungen. Sie können Dritte, und im Falle grober oder wiederholter Ordnungsstörungen auch Beteiligte oder ihre Vertreter, aus der Verhandlung wegweisen.

² Erscheint die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet, so veranlassen sie polizeilichen Schutz und wenn nötig die Durchsuchung von Personen und Sachen.

Art. 59 Ordnungsstrafen

¹ Wer als Beteiligter, Vertreter eines Beteiligten oder Dritter in einem Verfahren gesetzliche Vorschriften, Anordnungen des Gerichts oder den gebotenen Anstand schuldhaft verletzt oder mutwillig den Geschäftsgang stört, kann vom Gericht mit Verweis oder mit Ordnungsbusse bis zu Fr. 2'000.-- und bei Wiederholung bis zu Fr. 5'000.-- bestraft werden.

² Das Gericht widerruft oder mildert die Ordnungsstrafe, soweit sie sich nachträglich als ungerechtfertigt erweist.

¹ Vgl. Art. 347 Abs. 2 lit. b StGB, SR 311.0

VII. Aufsicht**Art. 60** Obergericht

¹ Das Obergericht übt die Aufsicht in der Zivil- und Strafrechtspflege aus.

² Es kann zum Zwecke, den rechtmässigen äusseren Ablauf des Verfahrens zu sichern, Weisungen erlassen. In hängige Verfahren darf jedoch nicht eingegriffen werden.

³ Das Obergericht führt ein Verzeichnis seiner Weisungen.

Art. 61 Amtsübergaben

Das Obergericht sorgt für die ordnungsgemässe Abwicklung der Amtsübergaben bei den von ihm beaufsichtigten Behörden.

Art. 62 Oberaufsicht des Kantonsrates

¹ Die Gerichte unterstehen der Oberaufsicht des Kantonsrates.

² Das Obergericht erstattet dem Kantonsrat jährlich den Rechenschaftsbericht über seine Amtsführung und jene der von ihm beaufsichtigten Behörden.

Art. 63 Strafverfolgung

¹ Der Regierungsrat ist Aufsichtsinstanz über die Staatsanwaltschaft.

² Er nimmt keinen direkten Einfluss auf laufende Strafverfahren.

VIII. Ressourcen**Art. 64** Voranschlag

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat nach Rücksprache mit dem Obergericht im Rahmen des Voranschlags den Stellenplan und die erforderlichen Kredite für die Gerichte.

Können sich Regierungsrat und Obergericht nicht auf einen gemeinsamen Antrag einigen, hat der Präsident oder die Präsidentin des Obergerichts das Recht, an den Sitzungen der Finanzkommission und des Kantonsrats zum Voranschlag teilzunehmen. Er oder sie hat dabei das Recht, an der Sitzung des Kantonsrates Anträge zu stellen.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 65 Ausführungsbestimmungen

¹ Das Obergericht kann in einem Reglement Ausführungsbestimmungen in Bezug auf seine Organisation erlassen.

² Es kann in einem Reglement Ausführungsbestimmungen über die Organisation und die Aufsicht über die Schlichtungsbehörden und das Kantonsgericht erlassen.

Art. 66 Anpassung an neues Bundesrecht

Der Kantonsrat ist ermächtigt, dieses Gesetz neuem Bundesrecht anzupassen.

Art. 67 Anwendbarkeit

Dieses Gesetz wird mit seinem Inkrafttreten für alle hängigen Verfahren anwendbar.

Art. 68 Aufhebung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden aufgehoben:

- Verordnung über die Rechtspflege vom 15. Juni 1981¹.
- Verordnung zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1976 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesverhältnis)²

¹ RPV, bGS 145.32

² bGS 212.32

Art. 69 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

länder vom 29. Oktober 2007¹:

- Gesetz über die politischen Rechte vom 24. April 1988²

Art. 30^{bis} Wahltermin

¹Die Wahlen für den Regierungsrat, das Landammannamt sowie das Obergericht finden gleichzeitig statt. Der Regierungsrat legt den Wahltermin fest.

Art. 41^{bis} c^{bis}) Amtsantritt

Neugewählte Mitglieder kantonaler Behörden treten ihr Amt wie folgt an:

- a) Mitglieder des Regierungsrats und des Obergerichts am 1. Juni

Art. 65^{bis} Verwaltungsgerichtsbeschwerde

¹Beschwerdeentscheide des Regierungsrates können innert 30 Tagen mit Beschwerde an das Obergericht weitergezogen werden.

- Personalgesetz vom 24. Oktober 2005³:

Art. 70 Öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse

²Beim Obergericht können mit Beschwerde angefochten werden:

- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. September 2002⁴:

Art. 1 Geltungsbereich

¹Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, für das Verfahren vor den Verwaltungsbehör-

¹ bGS 122.21

² bGS 131.12

³ bGS 142.21

⁴ VRPG, bGS 143.1

den des Kantons, der Gemeinden, der übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und der öffentlichen Anstalten sowie vor dem Obergericht.

Art. 7 d) Stillstand der Fristen

Soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, stehen im Verfahren vor dem Obergericht gesetzliche oder richterlich bestimmte Frist still:

Art. 8 Ausstand

² Ist der Ausstand streitig, so entscheidet bei Mitgliedern sowie bei der Aktuarin oder dem Aktuar einer Kollegialbehörde diese Behörde unter Ausschluss der betroffenen Person, bei Einzelpersonen die Rechtsmittelinstanz und bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Obergerichts das Obergericht.

³ Steht als Folge eines Ausstandsbegehrens die Beschlussunfähigkeit einer Behörde in Frage, so entscheidet über den streitigen Ausstand.

- a) für den Gemeinderat der Regierungsrat,
- b) für den Regierungsrat das Obergericht,
- c) für das Obergericht gilt Art. 54 lit. f des Gerichtsorganisationsgesetzes¹.

Art. 10 Ermittlung des Sachverhalts

³ Zur Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen sind berechtigt: Der Regierungsrat, die regierungsrätlichen Direktionen sowie das Obergericht. Die entsprechenden Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung² sind sinngemäss anwendbar.

Die Art. 44 bis 46 werden aufgehoben.

¹ GOG, bGS

² ZPO, SR

Art. 47 Einzelrichterin, Einzelrichter

¹ Die Einzelrichterinnen und Einzelrichter des Obergerichts üben die ihnen vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse aus. Insbesondere beurteilen sie:

- a) Beschwerden und Klagen über vermögensrechtliche Streitigkeiten bis Fr. 30'000.--, ausgenommen in Steuersachen;
- b) Beschwerden gegen die vorsorgliche Einweisung im Bereiche der fürsorglichen Freiheitsentziehung¹;
- c) Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht²;

² Ferner entscheiden sie:

- a) über die Abschreibung des Verfahrens;
- b) wenn die Voraussetzungen für das Eintreten offensichtlich nicht erfüllt sind.

Sie beurteilen in diesen Fällen auch die Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Die Art. 48 bis 50 werden aufgehoben.

Art. 53^{bis} Elektronische Eingaben

¹ Eingaben sind dem Obergericht in Papierform oder elektronisch einzureichen. Sie sind zu unterzeichnen.

² Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument, das die Eingabe und die Beilagen enthält, mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein. Der Regierungsrat bestimmt das Format der Übermittlung.

³ Bei elektronischer Übermittlung kann das Obergericht verlangen, dass die Eingabe und die Beilagen in Papierform nachgereicht werden

¹ Vgl. Verordnung über die fürsorgliche Freiheitsentziehung, bGS 212.42

² Vgl. Verordnung zur Bundesgesetzgebung über Ausländerinnen und Ausländer, bGS 122.21, Art. 3

Art. 54 Zulässigkeit

¹ Die Beschwerde an das Obergericht ist zulässig gegen letztinstanzliche Verfügungen der Verwaltungsbehörden.

² Sie ist unzulässig, wenn eine Verfügung unmittelbar bei einer Verwaltungsbehörde des Bundes, beim Bundesverwaltungsgericht oder beim Bundesstrafgericht angefochten werden kann oder wenn das Gesetz eine Verfügung ausdrücklich als endgültig bezeichnet.

³ Das Gesetz kann dem Obergericht weitere Streitigkeiten zuweisen oder den Weiterzug an das Obergericht ausschliessen.

Art. 55 Frist und Form

¹ Die Beschwerden sind in Papierform oder elektronisch innert 30 Tagen beim Obergericht einzureichen. Sie sind zu unterzeichnen.

Art. 56 Beschwerdegründe, Überprüfungsbefugnis

² Das Obergericht hat volle Überprüfungsbefugnis, soweit dies im Gesetz vorgesehen ist oder wenn seine Entscheidung an eine Bundesinstanz mit unbeschränkter Überprüfungsbefugnis weitergezogen werden kann.

³ Im Anwendungsbereich von Art. 19, 20 und 25 hat das Obergericht volle Überprüfungsbefugnis.

Art. 57 Zulässigkeit

¹ Das Obergericht beurteilt im Klageverfahren:

Art. 58 Verfahren

¹ Klagen sind ohne Schlichtungsversuch schriftlich beim Obergericht einzureichen.

² Das Obergericht ermittelt den Sachverhalt. Es ist an die Anträge gebunden.

Art. 2 Rücktritt

- Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufs vom 11. April 2005¹:
Neuer Ingress: *Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A. Rh.* in Ausführung von Art. 34 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) *beschliesst*.

Art. 4 Prüfungskommission

a) Wahl

⁴Für sie sind die Ausstandsgründe der Schweizerischen Zivilprozessordnung² sinngemäss anwendbar.

Art. 7 b) Wahl

³Für sie sind die Ausstandsgründe der Schweizerischen Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar.

Art. 19 Überprüfung der Honorare

Fussnote¹ (Art. 22 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO) entfernen

Art. 31 Vollzugsvorschriften

Der Regierungsrat erlässt nach Anhörung des Obergerichts und der Aufsichtskommission die Ausführungsbestimmungen.

- Gesetz über den Datenschutz vom 18. Juni 2001³

Art. 25 Verfahren

³Verfügungen der kantonalen Direktion oder des Gemeinderates können an das Obergericht weitergezogen werden, ebenso Verfügungen oberster Organe öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Organe.

¹ Anwaltsgesetz, bGS 145.52

² ZPO, SR

³ Datenschutzgesetz, bGS 146.1

()

()

⁴Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Obergerichts entscheiden im summarischen Verfahren¹

- Gemeindegesetz vom 7. Juni 1998²

Art. 15 Befugnisse der Stimmberechtigten im Allgemeinen

¹Die Stimmberechtigten wählen insbesondere:

c) aufgehoben

Art. 16 Befugnisse der Stimmberechtigten in Gemeinden mit einem Gemeindeparlament

d) die Wahl

4. aufgehoben

Art. 45 Rechtsmittel

²Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege³.

- Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1969⁴

Art. 56 II. Gerichtliche Anfechtung

Wer unter Vormundschaft gestellt oder in seiner Handlungsfähigkeit beschränkt wird, kann den Entscheid der Vormundschaftsbehörde innert dreissig Tagen beim Obergericht anfechten.

- Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 26. April 1987⁵

¹ Art. 244 ff. ZPO, SR

² bGS 151.11

³ VRPG, bGS 143.1

⁴ EG zum ZGB, bGS 211.1

⁵ EG zum BewG, bGS 213.121

Art. 7 Klagen (Art. 27 BewG)

¹ Bei Klagen auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes oder Auflösung der juristischen Person im Falle von Art. 57. Abs. 3 ZGB findet kein Schlichtungsverfahren statt.

- Gesetz über die Gebühren im Verwaltungssachen vom 25. April 1982¹
Art. 4a c) vor dem Obergericht

¹ Das Obergericht erhebt für seine Urteile und Beschlüsse Gebühren bis Fr. 5'000.--.

- Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 25. April 1982²
Art. 8
Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichts können wegen Straftaten....

- Gesetz über Schule und Bildung vom 24. September 2000³
Art. 54 Weiterzug von Verfügungen

¹ Es gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁴.
Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

- Finanzhaushaltsgesetz vom 30. April 1995⁵
Art. 33 Voranschlagskredit

¹ Mit dem Voranschlagskredit ermächtigen das Parlament oder die Stimmberechtigten den Regierungsrat, das Gericht oder den Gemeinderat, die Verwaltungsrechnung für den bezeichneten Betrag bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

¹ GGV, bGS 233.2

² bGS 311

³ Schulgesetz, bGS411.0

⁴ VRPG, bGS 143.1

⁵ bGS 612.0

Art. 35 Kreditüberschreitung

¹ Erträgt eine Ausgabe, für die im Voranschlag kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, keinen Aufschub ohne erhebliche nachteilige Folgen für Kanton oder Gemeinde, kann der Regierungsrat, das Gericht oder der Gemeinderat die Beanspruchung des Kredits beschliessen.

Art. 37 Voranschlag

² Bis der Voranschlag genehmigt ist, sind der Regierungsrat, der Gemeinderat und die Gerichte ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgeben zu tätigen.

- Steuergesetz vom 21. Mai 2000¹

In folgenden Artikeln wird das Verwaltungsgericht ersetzt durch das Obergericht:

Art. 188, 191, 192, 219, 221, 224, 239, 240, 253, 261, 262, 264, 265 und 266.

In folgenden Artikeln wird der Einzelrichter des Verwaltungsgerichts ersetzt durch den Einzelrichter des Obergerichts:

Art. 219, 224 und 253

- Gesetz über die Zwangsabtretung vom 27. April 1902²

Art. 23

¹ Gegen den Entscheid der Schätzungskommission kann innert dreissig Tagen seit der Zustellung Beschwerde an das Obergericht geführt werden.

- Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 24. September 2000¹

¹ bGS 621.11

² Enteignungsgesetz, bGS 711.1

Art. 4 Rechtsschutz

² Beschwerdeinstanz ist das Obergericht.

- Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht vom 12. Mai 2003²

Art. 50 Inkrafttreten

² Werden nur einzelne Teile von Zonenplänen mit Rekurs angefochten, kann der Regierungsrat auf Antrag des Gemeinderates und nach Absprache mit dem Obergericht die unangefochtene Teile in Kraft setzen, soweit sich diese nicht auf bestrittene Bereiche auswirken.

Art. 66 Mitbenützung bestehender Erschliessungsanlagen

³ Belastete Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind zu entschädigen. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, wird diese durch das Obergericht nach Rechtskraft der Ermächtungsverfügung festgesetzt.

Art. 78 Verfahren

Das Verfahren um Festsetzung der Entschädigung kann erst nach Abschluss des Verfahrens um Erlass der entschädigungsbegründenden Massnahme in Gang gesetzt werden. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet das Obergericht im Klageverfahren.

- Energiegesetz vom 24. September 2001³

Art. 20 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen des Amtes für Umweltschutz und der Gemeinderäte kann an die Umweltschutz- und Energiedirektion rekuriert werden. Gegen Rechtsmittelentscheide der Umweltschutz- und Energiedirektion kann Beschwerde an das Obergericht erhoben werden.

¹ bGS 712.1

² Baugesetz, bGS 721.1

³ bGS 750.1

-
- Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 28. April 1996¹
 - Art. 9 Einsprache und Beschwerde
 - ²Gegen Einspracheentscheide von Versicherern und gegen andere Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde beim Obergericht erhoben werden. Einer Beschwerde gegen Verfügungen betreffend die Versicherungspflicht kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
 - Art. 10 Schiedsgericht
 - ²Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin des Obergerichts und je einer von jeder Partei aus ihrer Berufsgruppe zu bezeichnenden fachkundigen Schiedsperson.
 - ³Unterlässt es eine Partei, fristgerecht eine Schiedsgerichtsperson zu bezeichnen, welche diesen Anforderungen entspricht, so wird eine solche vom Vorsteher des Departementes Gesundheit ernannt.
 - Art. 11 Verfahren vor dem Schiedsgericht
 - ¹Falls nicht schon eine vertragliche Schlichtungsstelle eine Vermittlung zwischen den Parteien versucht hat, teilt ihr der Präsident oder die Präsidentin des Obergerichts das Klagebegehren mit und lädt sie zu einer Vermittlungsverhandlung ein.
 - Gesetz über die Gebäude- und Grundstückversicherung vom 30. April 1995²
 - Art. 39 Verfahren
 - ³Gegen die Entscheide des Verwaltungsrates ist die Beschwerde an das Obergericht zulässig (Fussnote ¹ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. September 2002, bGS 143.1).

¹ EG zum KVG, bGS 833.14

² Assekuranzgesetz, bGS 862.1

()

Gerichtsorganisationsgesetz

()

Platz für Ihre Notizen

Art. 70 Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.